

Landesamt für Bauen und Verkehr
Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Alle aktiven geförderten Kommunen
LZ, WNE, SZH

Hauptstandort
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: Herr Ewers
E-Mail: Stefan.Ewers
@LBV.Brandenburg.de
Telefon: 03342/42 66 32 00
Telefax: 03342/42 66 76 08
Datum: 23.07.2026
Gesch.-Z.: 32-RS/3/07/2026

Rundschreiben des LBV Nr. 3/07/2026

Städtebauförderung

hier: Anwendung der Regelungen zur Vergabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Zuwendungsbescheiden der Städtebauförderungsprogramme sind regelmäßig die ANBest-G als Anlage beigelegt.

Die dort enthaltenen Regelungen werden dann zu deren Bestandteil.

Bis incl. Programmjahr 2025 wird in den v. g. ANBest-G in Punkt 3.1 noch ein bezifferter Vergabeschwellenwert von 50.000, - EURO ausgewiesen.

In den modifizierten ANBest-G als Bestandteil der im Dez. '25 geänderten VV zu §44 LHO ist dieser dann entfallen (vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 17.12.2025).

Dort ist in Punkt 3.1 „lediglich“ noch geregelt, dass die VV zu § 55 LHO „in der jeweils geltenden Fassung“ anzuwenden sind.

Besagte VV zu § 55 LHO wurde letztmalig mit Erlass des MdFE vom 17.06.25 geändert.

Dort ist in Ziffer 2, Nr. 3.2 geregelt: „Abweichend von § 3 (4) Satz 1 VOB/A können Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000, - EURO ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.“

Seitens des LBV ist vorgesehen, die o.g. ANBest-G in der Fassung vom 17.12.25 mit den für die Zuwendungsempfänger „großzügigeren“ Regelungen erstmalig den Zuwendungsbescheiden in PJ 2026 beizufügen.

Vorab dazu wird hiermit darüber informiert, dass die Anwendung der Regelungen des Erlasses des Ministeriums der Finanzen und für Europa (MdFE) vom 17.06.2025 für diejenigen geförderten Einzelvorhaben in Betracht kommt, die zum Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten (17.06.25) noch nicht begonnen waren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Behrnd

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.